

**Hartmut Kreß \*****Ethik / Religionskunde – warum nicht endlich gemeinsam?***Referat auf Einladung der Arbeitsgemeinschaft für Bildung der SPD Nordrhein-Westfalen, Bochum, 15.9.2022***1. Vorbemerkung: Zum Thema und zum Leitgedanken**

Mein Referat behandelt eine Frage, die in der Bundesrepublik rechts-, bildungs- und religionspolitisch eigentlich breit diskutiert werden müsste: Wie kann es mit dem Religionsunterricht weitergehen? Quer durch alle Bundesländer ist der bisherige konfessionelle Religionsunterricht ein Krisenthema geworden. Faktisch implodiert er; in der herkömmlichen Form ist er nicht mehr lebensfähig. Er war auf die christlichen Kirchen zugeschnitten worden. Schon allein weil die Zahl der Kirchenmitglieder permanent abnimmt, stehen in den Schulen für den kirchlich-konfessionell erteilten Religionsunterricht vielerorts nicht mehr genügend Schülerinnen und Schüler zur Verfügung; und es ist noch immer nicht überzeugend geklärt, wie die Schülerinnen und Schüler zu unterrichten sind, die anderen Religionen angehören oder religionsfrei sind. Auf die Schwierigkeiten reagieren die einzelnen Bundesländer punktuell, unkoordiniert und widersprüchlich. Im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung spielt der Religionsunterricht überhaupt keine Rolle, obwohl die SPD der Bundesregierung führend angehört und obwohl die SPD zu dem Thema in der Vergangenheit eine pointierte und interessante Position vertreten hatte, zu der ich noch etwas sagen werde. Auf Vorstellungen der SPD gehe ich auch deshalb ein, weil ich hier ja auf einer Veranstaltung der SPD von Nordrhein-Westfalen spreche.

Mit dem Referat knüpfe ich an ein Buch an, das ich zu dem Thema verfasst habe; es ist Ende Mai 2022 erschienen. Man kann es abgesehen von der Druckausgabe auch im Internet abrufen; es ist open access verfügbar und kann heruntergeladen werden. Der Titel: „Religionsunterricht oder Ethikunterricht? Entstehung des Religionsunterrichts – Rechtsentwicklung und heutige Rechtslage – politischer Entscheidungsbedarf“. Wie ich gesehen habe, ist die Einladung zu der heutigen Veranstaltung an das Buch angelehnt worden. Denn der Einladungstext nennt für mein Referat drei Schwerpunkte: Entstehung des Religionsunterrichts – Rechtslage –

---

\* Prof. Dr. Hartmut Kreß, Universität Bonn, Sozialethik; Email: hkress[at]uni-bonn.de.

Alternativmodelle. Hierauf gehe ich nun ein. Vieles, was ich mündlich nur andeuten kann, findet sich in dem Buch ausführlich.

Vorweg möchte ich der Klarheit halber sagen, worauf meine Überlegungen hinauslaufen: Der klassische konfessionelle Religionsunterricht ist nicht mehr haltbar. Aus meiner Sicht sollte er in der bisherigen Form aufgegeben werden. Perspektivisch ist an ein modernes Schulfach zu denken: Ethik / Religionskunde, d.h. ein verbindliches Pflichtfach, an dem alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam teilnehmen. Das Fach sollte umfassend Themen der Ethik behandeln; denn seit der Aufklärung und endgültig seit dem 20. Jahrhundert ist die Ethik zu einer Leitdisziplin geworden; Ethik geht alle an. In diesem Rahmen lassen sich religiöse Themen mit aufgreifen, und zwar in Form von Religionskunde. Anstelle des bisherigen konfessionellen, bekenntnishaften, bekenntnisverpflichteten Religionsunterrichts vielmehr Religionskunde – dies wäre eine Lösung, die dem heutigen liberalen, weltanschaulich neutralen Verfassungsstaat angemessen wäre.

Nach diesem Vorblick widme ich mich dem status quo des Religionsunterrichts genauer. Wenn man Gegenwartsfragen analysiert, ist es oft hilfreich, nach geschichtlichen Hintergründen zu fragen. Aus historischen Entwicklungen lässt sich für die Gegenwart viel lernen; ein Rückblick ist immer wieder nützlich, um die gegenwärtige Situation angemessen einzuschätzen. Daher zunächst einige geschichtliche Hinweise, die aber auf die heutigen Fragen hinauslaufen.

## **2. Wann und mit welcher Begründung ist der heutige konfessionelle Religionsunterricht entstanden?**

Kurz gesagt: Das heutige Unterrichtsfach entstammt dem frühen 19. Jahrhundert. Es ist stark von der Restauration, vom Staatskonservativismus geprägt, die in Preußen damals herrschten.

Diese Auffassung lässt sich festmachen an einem Vorgang in Preußen im Jahr 1810. Die preußische Regierung setzte in Berlin eine sog. Wissenschaftliche Deputation ein. Die Kommission sollte sich mit dem Schulwesen befassen, das damals aufgebaut wurde. Sie bestand aus Professoren der Berliner Universität. Neben etlichen anderen Themen der Schulreform beriet die Kommission auch über den Religionsunterricht, und zwar anhand einer Leitfrage ihres Vorsitzenden, die ich wörtlich

zitiere: „Soll in den Lehrplan für gelehrte Schulen [d.h. für Gymnasien] ein eigener Religionsunterricht aufgenommen werden oder nicht?“.

Mit dieser Frage sollten sich die Kommissionsmitglieder auseinandersetzen. An ihr lässt sich ablesen, dass Religionsunterricht in den Schulen überhaupt nicht selbstverständlich war. Zumindest theoretisch erschien es denkbar, im neu zu schaffenden preußischen Schulsystem auf ihn zu verzichten. Für ein Nein zum Religionsunterricht sprach sich in den schriftlichen Stellungnahmen dann tatsächlich ein Kommissionsmitglied aus, der Physiker Paul Erman. Er argumentierte, es bestünde die Gefahr, dass durch den christlichen Religionsunterricht kirchliche Streitigkeiten in die Schulen hineingetragen würden; außerdem werde der Religionsunterricht der religiösen Vielfalt nicht gerecht – so Erman schon 1810. Denn man müsse in der Schule „Juden und Muhammedaner, Katholiken und Protestanten“ gleichermaßen berücksichtigen.

Mehrheitlich votierte die Deputation dann allerdings anders: pro Religionsunterricht in staatlichen Schulen; die Kirchen sollten für ihn zuständig sein. Die Pro-Argumente lauteten:

- Die Kirchen seien geschichtlich bedeutsam; und Preußen sei ein „christlicher Staat“ bzw. Preußen sei „unser protestantischer Staat“;
- außerdem: Der kirchliche Konfirmandenunterricht finde bei den Heranwachsenden wenig Anklang. Daher müsse der schulische Religionsunterricht die Defizite des Konfirmandenunterrichts ausgleichen;
- und vor allem: Die Regierung wünsche den Religionsunterricht. Denn der Staat lege darauf Wert, dass in den Schulen zum Staatsgehorsam erzogen und dass Staatsgesinnung gelehrt werde. Zur Staatstreue anzuleiten sei die Aufgabe des Religionsunterrichts.

### **3. Die Konstruktions- oder Geburtsfehler des Religionsunterrichts**

Auf der Linie dieser Begründungen wurde der Religionsunterricht an den Schulen dann tatsächlich etabliert. Besonders wichtig war das zuletzt genannte Argument, er habe den Heranwachsenden Staatsgesinnung zu vermitteln. Das Argument entsprach der preußischen Restauration, dem damaligen preußischen Obrigkeitsstaat, und es war und blieb *das* Schlüsselargument für den Religionsunterricht. Später

verlieh man ihm einen gemäßigeren Zuschnitt; es wurde auf eine demokratische Staatsform zugeschnitten. Als 1919 die Weimarer Verfassung beraten wurde, stand zur Diskussion, den konfessionellen Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen abzuschaffen. Das Argument, ihn beizubehalten, lautete, Religionsunterricht vermittele für Staat und Gesellschaft die sittlichen Grundlagen. Ähnliche Begründungen werden noch aktuell im 21. Jahrhundert vorgetragen. Sie sind aus verschiedenen Gründen unschlüssig, die ich aus Zeitgründen jetzt nicht entfalte. Eines der Probleme: Man schiebt dem Religionsunterricht hiermit eine Aufgabe zu, die er überhaupt nicht leisten kann.

Sodann ist ein weiterer Geburtsfehler des konfessionellen Religionsunterrichts hervorzuheben. Vor 200 Jahren, im Umfeld von 1810, entschied man sich, er solle enggeführt ein christlich-kirchlicher Unterricht sein, entweder evangelisch oder katholisch. Doch schon damals lebten in Deutschland Menschen anderen Glaubens, vor allem Juden. Auf sie nahm man ganz bewusst keine Rücksicht; man übergang sie – wie sich belegen lässt – wissentlich und willentlich. Hieraus resultierte eine lange Leidensgeschichte: Diskriminierung der Juden im Schulsystem; ein analoger jüdischer Religionsunterricht wurde erst mehr als 100 Jahre später in der Weimarer Republik eingeführt. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts kam hinzu, dass immer mehr Menschen aus der Kirche austraten und sie keiner Religion angehörten. Viele Dissidenten gehörten der Arbeiterschaft an, die im 19. Jahrhundert entstand; oft waren Sozialdemokraten religiöse Dissidenten. Kinder aus Familien ohne Kirchenbindung mussten zwangsweise am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, der konkret ein enger Katechismusunterricht war. Ihre Zwangsteilnahme wurde erst 1918 abgeschafft.

Derartige strukturelle Geburtsfehler des konfessionellen Religionsunterrichts wiegen schwer. Sie wurden sehenden Auges in Kauf genommen; denn schon 1810 war deutlich, dass die Gesellschaft religiös plural wird. Der Konstruktionsfehler belastet den Religionsunterricht bis heute. Er war und ist auf eine religiös-weltanschaulich pluralistische Gesellschaft nicht zugeschnitten. Natürlich ist die heutige konfessionelle Religionslehre pädagogisch modernisiert und inhaltlich an die Gegenwart angepasst worden. Aber strukturell, von der Konzeption her ist das Fach bis heute nicht pluralismustauglich. Noch heute werden nichtreligiöse Kinder diskriminiert. In manchen Bundesländern fehlt für sie aktuell – Stand 2022 – noch immer ein

Angebot jenseits des Religionsunterrichts, z.B. ein Alternativfach Ethik, an dem sie teilnehmen können, weil sie keiner Religion angehören.

Darüber hinaus erzeugte die Konstruktion des konfessionellen ein Anschlussproblem, das bis heute nicht ganz überwunden ist:

#### **4. Die „Zwillingsschwester“ des konfessionellen Religionsunterrichts: die konfessionelle Bekenntnisschule**

Worum geht es? Politisch wurde der konfessionelle Religionsunterricht bis in das 20. Jahrhundert als das Schlüsselfach der Schule eingestuft; er wurde als das „Herz“ der Schule bezeichnet. Daher hatte er auch in den Stundentafeln Vorrang. Hieraus zog man in Preußen und in anderen deutschen Staaten die Folgerung, die Schulen sollten als solche Konfessions- oder Bekenntnisschulen sein. D.h., aus dem konfessionellen Religionsunterricht als – wie man meinte – besonders wichtigem Schulfach leitete man ab, die staatlichen Schulen sollten als Ganze zu konfessionellen, mithin evangelischen oder katholischen Schulen erklärt werden.

Nun wurde eine derartige Konfessionalisierung der Schulen schon im 19. Jahrhundert heftig kritisiert, u.a. von der Lehrerschaft. Trotz aller Widerstände wurde in Preußen im Jahr 1906 ein Gesetz erlassen, dem zufolge die Volksschulen Konfessionsschulen sein *mussten*. Das Gesetz war äußerst folgenreich. Denn – alle Einzelheiten muss ich hier beiseitelassen – in der Bundesrepublik Deutschland wurden erst im Jahr 1968 die staatlichen Konfessionsschulen abgeschafft, und zwar in der Großen Koalition unter Kiesinger und Willy Brandt; der federführende Minister war der SPD-Politiker Carlo Schmid. Ganz konsequent geschah die Abschaffung der staatlichen Bekenntnisschulen um 1970 im Übrigen nicht. Da wir uns hier in Nordrhein-Westfalen befinden: Speziell in NRW wird ein großer Teil der staatlichen Grundschulen noch immer von den Kirchen getragen. Diese staatlichen evangelischen oder katholischen Bekenntnisschulen benachteiligen Kinder, die der jeweiligen Kirche nicht angehören.

Worauf ich hier jedoch vor allem den Blick lenken möchte: Zu der Konstruktion des 19. Jahrhunderts, schulischen konfessionellen Religionsunterricht und staatliche Konfessionsschulen politisch miteinander zu verknüpfen, oder anders gesagt zu

dem Tandem („Doppelpack“) konfessioneller Religionsunterricht – staatliche Konfessionsschule wurde ein Gegenmodell entworfen: die sog. weltliche Schule.

## **5. Sozialdemokratische Alternative: Die weltliche Schule**

Für den Begriff „weltliche Schule“ hatte sich der Humanist und Freidenker Rudolf Penzig (1855–1931) eingesetzt. In den Jahren vor und um 1900 argumentierte er: Weil die persönliche Überzeugung aller Menschen zu achten sei und weil in der Gesellschaft verschiedene Religionen vorhanden seien und weil die Abkehr von der Religion zunehme, müsse am Schulsystem eine Korrektur erfolgen: anstelle von konfessionellen Bekenntnisschulen und von konfessionellem Religionsunterricht eine weltliche Schule. In ihr sei keine konfessionelle Religion, sondern Ethik zu unterrichten. Nach dem Ersten Weltkrieg war Penzig zeitweise als Berater der SPD tätig.

Und jetzt der springende Punkt – auch deshalb, weil es sich heute um eine Veranstaltung der SPD handelt –: Politisch wurde das Modell „weltliche Schule“ von der Sozialdemokratie vertreten – schon während des Kaiserreichs und danach in der Weimarer Republik. Das Erfurter Programm der SPD von 1891 enthielt religions- und bildungspolitische Aussagen. Es forderte den Respekt vor der individuellen Gewissens- und Religionsfreiheit und verlangte die „Weltlichkeit der Schulen“. Damit meinte man: Schulpflicht, Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs und dann auch die Abschaffung der Konfessionsschulen sowie die Abschaffung des konfessionellen Religionsunterrichts, der durch ein zeitgemäßes Fach zu ersetzen sei. Diese Position behielt die SPD in der Weimarer Republik bei. Bei den Weimarer Verfassungsberatungen 1919 hatte sich die SPD nicht durchsetzen können. Faktisch blieb es in der Weimarer Republik bei den alten Konfessionsschulen der Kaiserzeit mit dem konfessionellen Religionsunterricht; dies war 1919 ein „Erfolg“ der Kirchen und der katholischen Zentrumspartei. Deswegen erneuerte die SPD ihre Forderung nach weltlichen Schulen 1921 in Dresden auf ihrem „Ersten Sozialdemokratischen Kulturtag“; man plädierte für die Einrichtung weltlicher Schulen ohne konfessionellen Religionsunterricht. In der entsprechenden Resolution hieß es:

„Die sozialdemokratische Lehrer- und Elternschaft wird in den kommenden Schulkämpfen der drohenden Zersplitterung unseres Schulwesens den Gedanken der weltlichen Gemeinschaftsschule entgegenstellen. Nicht eine

dogmatisch gebundene Schule ..., sondern die vom Geiste der Gemeinschaftsethik und Gemeinschaftskultur beseelte weltliche Schule ist die Schulart, welche die Sozialdemokratie fordert und fördert“.

Der Resolution ging eine Rede voraus, die der Rechtsphilosoph und SPD-Politiker Gustav Radbruch programmatisch zugunsten der weltlichen Schule gehalten hatte. Einen Einzelaspekt des SPD-Kongresses von 1921 unterstreiche ich noch. Man betonte, mit der weltlichen Schule ohne konfessionellen Religionsunterricht wolle man keine religionsfeindliche Ideologie propagieren; die Konzeption richte sich nicht „gegen“ Religion oder „gegen“ das Christentum, sondern man wolle eine Schule für alle schaffen. Institutionell sei dies eine „Verwirklichung des Toleranzgedankens“ und Ausdruck des weltanschaulich neutralen Staates.

Hiermit habe ich sagen wollen, dass die SPD dem konfessionellen Religionsunterricht und der Bekenntnisschule fernstand und sie mit der weltlichen Schule ohne konfessionelle Religionslehre eine Alternative entworfen hat. Die alte Idee der SPD ist meines Erachtens unverändert aktuell. Ich werde am Schluss auf sie zurückkommen.

## **6. Heutige Rechtslage: Die Verankerung des Religionsunterrichts im Grundgesetz**

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Religionsunterricht das einzige Schulfach, das in der Verfassung erwähnt wird. Er ist im Grundgesetz sogar sehr prominent platziert, nämlich im Grundrechtsteil. Dort lautet Art. 7 Absatz 3:

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“

Um diesen Satz des Grundgesetzes war 1949 hart gerungen worden. Denn im Parlamentarischen Rat hatte man überhaupt nicht die Absicht gehabt, den Religionsunterricht in die Verfassung hineinzuschreiben. Doch dann geschah das Gleiche, was schon 1919 bei den Weimarer Verfassungsberatungen der Fall gewesen war: Die Kirchen intervenierten äußerst massiv und verlangten zum einen eine Garantie des konfessionellen Religionsunterrichts sowie zum anderen eine Garantie der

konfessionellen Bekenntnisschulen in der Verfassung. Der Parlamentarische Rat wehrte es ab, die konfessionellen Bekenntnisschulen im Grundgesetz abzusichern. Aber die Garantie des konfessionellen Religionsunterrichts durch das Grundgesetz ließ sich bei den Verfassungsberatungen nicht verhindern. Der Streit war äußerst heftig – derart heftig, dass die Verabschiedung des Grundgesetzes im Mai 1949 daran noch fast zu scheitern drohte. Zu den Abgeordneten, die sich dem Druck der Kirchen nicht beugen wollten, zählte der SPD-Politiker Carlo Schmid.

Heute ist Art. 7 Grundgesetz mit der Bestandsgarantie des konfessionellen Religionsunterrichts geltendes Verfassungsrecht. Was besagt der Verfassungsartikel?

Zwei wesentliche Punkte:

Punkt 1: Der Religionsunterricht soll gemäß Artikel 7 nach den „Grundsätzen“ der Religionsgesellschaften erteilt werden. D.h., in ihm werden religiöse dogmatische Lehren dargelegt, die eine Kirche oder eine Religion vertritt. Mit dem Bundesverfassungsgericht gesagt: Im Religionsunterricht werden religiöse „Wahrheiten“ vermittelt, die die jeweilige Kirche oder Religion für verbindlich erklärt. Das bedeutet: Religionsunterricht ist etwas kategorial anderes als Religionskunde. Auch dies hat das Bundesverfassungsgericht unterstrichen. In der Religionskunde werden Religionen dargestellt und miteinander verglichen sowie argumentativ reflektiert. Religionskunde präsentiert also keine Aussagen im Sinn eines Autoritäts- oder Wahrheitsanspruchs, der auf Gottes Offenbarung oder dgl. zurückzuführen sei. Im Religionsunterricht ist dies anders. In kirchlicher Terminologie gesagt: Im konfessionellen Religionsunterricht geht es um religiöses „Zeugnis“, um „Verkündigung“, um „Evangelisierung“; in der Religionskunde ist dies nicht der Fall.

Punkt 2: Wenn es in Artikel 7 Grundgesetz heißt, der Religionsunterricht sei nach den „Grundsätzen“ der Religionsgemeinschaften zu unterrichten, dann heißt das nicht nur, dass er inhaltlich die religiöse / dogmatische Lehre darzulegen bzw. zu „verkündigen“ hat. Vielmehr kommt hinzu: Die jeweilige Kirche oder Religion besitzt ein Zugriffsrecht auf die Lehrkräfte. Wer Religionslehre unterrichtet, muss von der Kirche durch eine Lehrerlaubnis hierzu beauftragt worden sein. Hierauf legte und legt vor allem die katholische Kirche allergrößten Wert. Sie möchte damit sichern, dass katholische ReligionslehrerInnen die „reine“ / unverfälschte katholische Lehre unterrichten; sonst erhalten sie die Lehrerlaubnis, die *missio canonica* nicht oder sie



wird ihnen nachträglich entzogen. Außerdem geht es um ihre Lebensführung. Die katholische Kirche kann Religionslehrkräften an einer staatlichen Schule die Lehr-erlaubnis verweigern oder entziehen, weil sie ein zweites Mal geheiratet haben oder in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung leben, usw.

Dieses System des Zugriffs auf das Personal spielt noch in der Gegenwart eine Rolle, ja geradezu eine größere Rolle als je zuvor. Bekanntlich wird inzwischen in manchen Bundesländern jetzt ebenfalls konfessioneller islamischer Religionsunterricht erteilt. Muslimische Organisationen nehmen in Anspruch, dass auch sie eine Lehrbefugnis aussprechen. Konkret: Angehende Lehrerinnen und Lehrer für islamischen Religionsunterricht müssen sich den Fragen muslimischer Verbände stellen, bevor sie eine Lehr-erlaubnis erhalten. Es ist gut dokumentiert, dass sie dabei nach ihrem persönlichen Glauben, der persönliche Bindung an eine Moschee, nach ihrem Privatleben usw. gefragt werden.

Um den Sachverhalt sofort aus meiner Sicht zu kommentieren: Ich halte es für sehr problematisch, dass Kirchen und Religionen in dieser Weise in die Privatsphäre von Personen eindringen dürfen, die an einer staatlichen Schule unterrichten sollen. Hierdurch werden individuelle Grundrechte der Betroffenen – Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, Schutz der Privatsphäre und der Lebensführung – verletzt. Der Staat darf dies eigentlich nicht dulden, da er laut Verfassung verpflichtet ist, die persönlichen Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Es ist irritierend, dass in der Bundesrepublik an staatlichen Schulen Lehrkräfte für Religionsunterricht tätig sind, in deren Grundrechte die Kirchen oder Religionen eingreifen dürfen – und dass der Staat dies hinnimmt.

## **7. Die Unstimmigkeiten in den Bundesländern**

Die Vorgaben in Art. 7 Grundgesetz zum Religionsunterricht, die ich soeben angesprochen habe, gelten für die gesamte Bundesrepublik abgesehen von Bremen und Berlin; für die beiden Bundesländern ist eine Ausnahmeklausel, die sog. Bremer Klausel in Art. 141 Grundgesetz vorhanden. Eine Sonderstellung nimmt ferner Brandenburg ein. Davon abgesehen sind alle Bundesländer an Art. 7 gebunden.

Andererseits ist das Schulwesen in Deutschland Ländersache. Daher sind die Bundesländer für die jeweilige Ausgestaltung des Religionsunterrichts zuständig – mit

der Folge, dass in allen Bundesländern von Schleswig-Holstein und Hamburg über Nordrhein-Westfalen oder Hessen bis zu Thüringen und Bayern seit etlichen Jahren relativ intensiv über den Religionsunterricht nachgedacht wird.

Der äußere Grund: Der Religionsunterricht, der vor 200 Jahren konstruiert worden war, ist in eine Dauer-, Struktur- und Existenzkrise geraten. Darin sind sich alle Beteiligten einschließlich der Kirchen einig. Denn er läuft leer. Wenn man an den evangelischen oder katholischen Unterricht denkt: Vielerorts sind in den Schulklassen nicht mehr genügend Kinder vorhanden, an die der Unterricht sich wenden könnte. In zahlreichen Schulklassen gehört die Mehrzahl der Kinder keiner Religion an oder die Mehrzahl ist muslimisch. Um noch einmal an die Berliner Wissenschaftliche Deputation des Jahres 1810 zu erinnern: Schon damals gab es den Einwand, der konfessionelle Religionsunterricht werde der religiösen Vielfalt nicht gerecht. Der Einwand wurde seinerzeit beiseitegeschoben, hat aber recht behalten. Heute lässt sich der weltanschauliche Pluralismus in der Bevölkerung nicht mehr in Abrede stellen. Das konfessionelle Unterrichtsmodell, das im frühen 19. Jahrhundert entwickelt und politisch durchgesetzt wurde, ist endgültig nicht mehr tragfähig.

Auf das Dilemma reagieren die Bundesländer sehr uneinheitlich. Schlaglichtartig gesagt:

- Einige Bundesländer versuchen, analog zum christlichen konfessionellen Religionsunterricht einen islamischen bekenntnishaften Religionsunterricht einzuführen, obwohl der Islam überhaupt keine Kirchenstruktur besitzt. Die staatliche Seite, das jeweilige Bundesland, bemüht sich dann, sich einen kirchenähnlichen Islampartner künstlich zu schaffen. Es ist gut bekannt, wie problematisch das Vorgehen der Bundesländer ist; denn sie wählen islamische Organisationen als quasi-kirchliches Gegenüber, deren Solidität und Legitimität – vorsichtig ausgedrückt – fragwürdig ist.
- Zwei Bundesländer haben daher die Notbremse gezogen: Hessen und Bayern. Sie stellen den bekenntnishaften Islamunterricht ein, den sie selbst eingerichtet hatten, und führen stattdessen jetzt einen staatlich getragenen Islamkundeunterricht ein – was wiederum neue Probleme erzeugt.
- Einen anderen Sonderweg beschreitet der Stadtstaat Hamburg. Der größte Teil der Hamburger Bevölkerung ist religionsfrei. Trotzdem möchte das

Bundesland Hamburg den konfessionellen Religionsunterricht „retten“. Zu diesem Zweck ist eine sehr eigenwillige Konstruktion geschaffen worden, der sog. „Religionsunterricht für alle“. Er soll – darauf legt man in Hamburg größten Wert – von „gläubigen“ Lehrkräften erteilt werden, die von ihren Religionsgemeinschaften eine Lehrbefugnis erhalten. Beteiligt sind die evangelische und katholische Kirche, muslimische Verbände, Judentum sowie Aleviten. Die Lehrerinnen und Lehrer sollen dann allerdings alle Religionen unterrichten, nicht nur ihre jeweils eigene. Im Ergebnis findet in Hamburg ein religionsvergleichender Unterricht statt, der laut Bundesverfassungsgericht juristisch kein Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Grundgesetz ist. Der Hamburger Staat behauptet jedoch, es handele sich um einen solchen konfessionellen Unterricht. Hochproblematisch ist es, dass in den Hamburger Schulen in den Klassen 1 bis 6 alle Schülerinnen und Schüler in den sog. Religionsunterricht für alle von Staats wegen hineingedrängt werden, obwohl der Hamburger Senat andererseits sagt, es sei freiwilliger Unterricht im Sinne von Artikel 7 Grundgesetz. Vor allem übergeht das Bundesland Hamburg das Faktum, dass der größte Teil der Schülerinnen und Schüler keiner Religion angehört. Nähme der Hamburger Staat dies ernst, hätte er schon längst für diese Kinder ein eigenes nichtreligiöses Fach, z.B. Ethik oder Praktische Philosophie, einführen müssen. Das ist für die Jahrgänge 1 bis 6 nicht geschehen.

- Andere Bundesländer wählen nochmals andere Hilfskonstruktionen, etwa Nordrhein-Westfalen. Schon seit Längerem wird hier die evangelische und die katholische Religionslehre in vielen Schulen zusammengelegt, damit Religion überhaupt noch unterrichtet werden kann. Die Zusammenlegungen erfolgten stillschweigend, obwohl sie verfassungsrechtlich eigentlich unzulässig sind. Sie sind auf jeden Fall gesetzeswidrig. Denn im Schulgesetz von NRW § 31 Abs. 1 heißt es ganz im Sinn des Grundgesetzes, dass der Religionsunterricht in öffentlichen Schulen konfessionell getrennt zu erteilen ist. Hiergegen wird permanent verstoßen. Zurzeit plant man in Nordrhein-Westfalen, den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht offiziell zu fusionieren – ein Vorhaben, dessen Problematik ich aus Zeitgründen jetzt nicht kommentiere.

Insgesamt dürfte erkennbar geworden sein: In der Bundesrepublik Deutschland ist der Religionsunterricht zum Flickenteppich geworden. Die Regelungen und die Praxis in den Bundesländern sind höchst unterschiedlich; teilweise schließen sie sich wechselseitig aus. Es ist daher an der Zeit, dem Beispiel anderer Staaten zu folgen – z.B. der Nachbarländer Schweiz oder Luxemburg – und eine tatsächlich tragfähige Reform anzustreben.

## 8. Kriterien für eine künftige Lösung

Welche wesentlichen Punkte oder „essentials“ sind für ein Modell zu berücksichtigen, das eine echte Reform darstellt und nicht nur an den Symptomen kuriert?

1. Es sollte *Rechtsklarheit und Rechtssicherheit* hergestellt werden. Die notorische Unsicherheit zum Religionsunterricht quer durch die Bundesländer – für die Lehrkräfte, für die Eltern und Schüler, für die Verantwortungsträger in den Schulen – ist inakzeptabel und rechtsstaatlich nicht haltbar.

2. *Keine einseitige Bevorzugung der Kirchen*. Das bisherige Modell ist auf die christlichen Kirchen zugeschnitten; so war es im 19. Jahrhundert angelegt worden. Heute müsste eine Lösung geschaffen werden, die allen gesellschaftlichen Gruppierungen von Muslimen und Juden über Kirchenmitglieder bis zur größten Gruppe, den Religionsfreien gleichermaßen und gleichberechtigt Genüge leistet. Es geht um eine *pluralismustaugliche Lösung*.

3. Religiös-weltanschauliche Themen sind kulturell sensibel und konflikträchtig. Umso wichtiger ist es, dass Schülerinnen und Schüler *nicht länger getrennt unterrichtet* werden. Blicke man beim konfessionellen Unterricht gemäß Artikel 7 Grundgesetz, müsste es nebeneinander evangelischen, katholischen, jüdischen, muslimischen, methodistischen, orthodoxen usw. Unterricht und zusätzlich für die nichtreligiösen Kinder einen Werte- oder Ethikunterricht geben. Das ist pragmatisch unrealistisch und pädagogisch sinnwidrig. Zu religiös-weltanschaulichen Themen sollte gemeinsamer Unterricht stattfinden, der zum wechselseitigen Verständnis und zur Toleranz anleitet. Dies bedeutet zugleich, dass der Religionsunterricht nicht länger „konfessionell“ im Sinne von kirchlicher Verkündigung, kirchlichem Zeugnis, Evangelisierung angelegt sein darf und dass die Pflicht für die Lehrkräfte aufzuheben ist, „gläubig“ und bekenntnisgebunden zu sein.

Mithin: Rechtsklarheit, Pluralismustauglichkeit, gemeinsamer Unterricht ohne Bekenntnisbindung: Lässt sich dies rechtspolitisch bewerkstelligen?

## 9. Rechtspolitische Umsetzbarkeit

Am Schluss skizziere ich Ansatzpunkte für politisches Handeln – allerdings nur knapp, damit dies in der anschließenden Diskussion vertieft werden kann. Kursorisch nenne ich drei politische Handlungsszenarien.

1. Realpolitisch wird es wahrscheinlich – aus meiner Sicht: leider – so weitergehen wie bislang: In den Ländern ereignet sich die eine oder andere punktuelle Reform des Religionsunterrichts, z.B. seine Ergänzung um islamischen Konfessionsunterricht oder um islamische Religionskunde. Sachlich ist dies unbefriedigend; außerdem ist fraglich, ob die Bemühungen stets verfassungskonform sind.

2. Perspektivisch wäre es sinnvoll, Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz aufzuheben. Die Verfassungsgarantie des religiösen Bekenntnisunterrichts in staatlichen Schulen ist ein deutscher Sonderweg, der auf schwierigen Weichenstellungen im 19. Jahrhundert gründet. Würde Art. 7 Grundgesetz außer Kraft gesetzt, wäre der Weg frei, bundesweit ein Fach Ethik / Religionskunde einzuführen, das sich an alle Schülerinnen und Schüler richtet und das der gemeinsamen Befassung mit Ethik und Religion dient.

Nun ist im Augenblick nicht zu erwarten, dass der Bundestag tätig wird und die Garantie des Religionsunterrichts streicht. Daher kann man noch an eine andere Option denken. Ich nenne sie auch deswegen ganz am Schluss, weil wir uns hier ja in einer landespolitischen Veranstaltung befinden.

3. Ein einzelnes Bundesland könnte die Initiative ergreifen und eine substantielle Reform in Gang bringen. Der Ansatz ist die alte sozialdemokratische Konzeption der „weltlichen Schule“, also einer weltlichen Gemeinschaftsschule, in der kein konfessioneller Unterricht stattfindet. Dabei ist wichtig, dass die „weltliche“ Schule begrifflich auch als „bekenntnisfreie“ Schule bezeichnet wird; „weltlich“ und „bekenntnisfrei“ sind Wechselbegriffe, die verfassungsrechtlich das Gleiche meinen. Dies geht z.B. aus Art. 149 Weimarer Reichsverfassung hervor. Der springende Punkt – juristische Einzelheiten muss ich ausklammern; ich habe sie in meinem Buch entfaltet, das kürzlich zum Religionsunterricht erschienen ist –: Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz enthält eine Klausel, die es zulässt, öffentliche Schulen zu „weltlichen“ bzw. zu

„bekenntnisfreien“ Schulen zu erklären, in denen kein konfessioneller Religionsunterricht mehr stattfinden muss. Diese Klausel in Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz könnte von einem Bundesland genutzt werden, um die Schulen davon zu entbinden, konfessionellen Religionsunterricht vorhalten zu müssen. Dann wäre in dem betreffenden Bundesland der Weg frei für eine pluralismuskonforme Lösung, nämlich für *Religionskunde* bzw. für das Fach Ethik / Religionskunde statt des bisherigen Konfessionsfachs. Allerdings müsste ein Bundesland hierzu den politischen Willen aufbringen.

Mit diesen skizzenhaften Hinweisen möchte ich schließen. Deutlich ist: Es besteht Reformbedarf. Ansatzpunkte für substantielle Reformen sind durchaus vorhanden. Es kommt – wie gesagt – auf die gesellschaftliche Meinungsbildung und auf die politische Willensbildung an.